

Statut

der Katholischen Sozialakademie Österreichs

§ 1

1. Die Katholische Sozialakademie Österreichs (KSÖ), mit Sitz in Wien ist auf Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz im Auftrag des Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz vom Ordinarius loci, dem Erzbischof von Wien, als Institut des kirchlichen Rechtes errichtet und hat – durch die Hinterlegungsbestätigung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst nach geltendem österreichischen Recht den Status einer juristischen Person.
2. Die KSÖ ist ein gemeinnütziges Institut und nicht auf Gewinnerzielung aufgebaut.
3. Als überdiözesanes Werk untersteht die KSÖ der Österreichischen Bischofskonferenz und ist dieser rechenschaftspflichtig. Die KSÖ hat die Bischofskonferenz über ihre Tätigkeit auf dem Laufenden zu halten.

§ 2

1. Zweck der KSÖ ist die Erforschung und Verbreitung der katholischen Soziallehre sowie die Förderung ihrer Anwendung, um dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem und sozialem Gebiet zu dienen.
2. Die Tätigkeit der KSÖ ist nicht auf einen von vorneherein beschränkten Personenkreis abgestellt, sondern jedermann zugänglich.
3. Die Tätigkeit der KSÖ erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 3

Die Aufgaben der KSÖ sind insbesondere:

1. Sozialwissenschaftliche Forschung,

2. Soziale Schulung und Bildung,
3. Information,
4. Begegnung und Diskussion,
5. Koordination der den §§ 2 und 3 entsprechenden Aktivitäten.

§ 4

Die Organe der KSÖ sind:

1. Das Direktorium,
2. das Kuratorium,
3. der Programmausschuss.

§ 5

1. Das Direktorium der KSÖ besteht aus bis zu zwei Direktoren. Diese werden von der Österreichischen Bischofskonferenz für eine Funktionsperiode von bis zu drei Jahren bestellt.
2. Die Direktoren sind die Leiter der KSÖ. Sie haben die Geschäfte der KSÖ im Sinne des Statuts zu führen und vertreten die KSÖ nach außen. Jeder Direktor ist für die KSÖ einzelvertretungsbefugt. Die Direktoren handeln bei ihrer Amtsführung in gegenseitiger Abstimmung und nach den Vorgaben der Österreichischen Bischofskonferenz für die KSÖ.
3. Die Direktoren erstellen jährlich einen Arbeitsplan, einen Haushaltsplan, eine Jahresabrechnung und einen Tätigkeitsbericht. Der Haushaltsplan und die Jahresabrechnung sind der Österreichischen Bischofskonferenz zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Funktion als Direktor endet mit Ablauf der Funktionsperiode, sowie durch Rücktritt oder Enthebung durch Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz, oder gemäß den Vorgaben der Österreichischen Bischofskonferenz für die KSÖ.
5. Bei Meinungsverschiedenheiten in der Amtsführung zwischen den beiden Direktoren ist gemäß den Vorgaben der Österreichischen Bischofskonferenz für die KSÖ vorzugehen.

§ 6

1. Dem Kuratorium gehören auf jeweils drei Jahre ab Bestellung an:
 - a) je ein Vertreter aus den 9 Diözesen, der vom jeweiligen Diözesanbischof bestellt wird,
 - b) bis zu 6 weiteren Persönlichkeiten, die von der Österreichischen Bischofskonferenz direkt bestellt werden, wobei auf Vertreter der Sozialpartner, der Sozialwissenschaft und der Katholischen Aktion Bedacht genommen werden soll,
 - c) die Direktoren der KSÖ, jedoch ohne Stimmrecht. Der Vorsitzende kann weitere Experten ohne Stimmrecht einladen.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft jährlich einmal das Kuratorium zu einer ordentlichen Sitzung ein. Er ist darüber hinaus zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verpflichtet, wenn dies entweder von beiden Direktoren der KSÖ gemeinsam oder von einem Drittel der Kuratoriumsmitglieder verlangt wird.
3. Das Kuratorium berät die Direktoren der KSÖ auf deren Ansuchen in allen Angelegenheiten, die mit der Tätigkeit der KSÖ in Verbindung stehen. Darüber hinaus widmet sich das Kuratorium der allgemeinen Förderung und Unterstützung der Anliegen der KSÖ.
4. Das Kuratorium wählt ferner aus seiner Mitte einen aus drei Personen bestehenden Programmausschuss und bestimmt eine dieser Personen als Vorsitzenden. Die Wahl und Bestimmung des Vorsitzenden bedürfen der Bestätigung durch die Österreichische Bischofskonferenz.
5. Der Programmausschuss unterstützt die Direktoren in ihrer Leitungsaufgabe und bei der Verwirklichung der Zielsetzungen der KSÖ.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums sind gehalten, die Anliegen der KSÖ bei den Ordinarien, in den einzelnen Diözesen sowie in den Bewegungen und Organisationen zu unterstützen.

§ 7

1. Die KSÖ hat ordentliche und korrespondierende Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Angehörigen der Organe der KSÖ auf die Dauer ihrer Funktion.
3. Die korrespondierenden Mitglieder werden von den einzelnen Ordinarien auf Vorschlag des Direktors der KSÖ ernannt. Ihre Aufgabe ist die fachliche Mitarbeit im Wirkungsbereich der KSÖ. Ihre Bestellung kann widerrufen werden.

§ 8

Im Falle der Auflösung der KSÖ fällt ihr Vermögen an die Österreichische Bischofskonferenz.